

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 38

Artikel: Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Organischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Dezember 1895.

Wochenspruch: „Wie thät'st du des Lebens Süße fassen?“
— „„Ich habe mir's sauer werden lassen.““

Protokoll der außerordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Samstag und Sonntag
den 26. und 27. Oktober 1895
in der Aula des Museums in Basel.

(Fortsetzung).

Hr. Architekt Fraisse berichtet über die Verhandlungen der Sektion Freiburg in dieser Angelegenheit. Dieselbe kann sich den Postulaten nicht anschließen und wünscht statt der Berufsgenossenschaften getrennte Syndikate der Arbeitgeber und Arbeiter mit einem gemeinsamen Arbeitsrat, sowie statt einer auf das ganze Gebiet der Schweiz ausgedehnten Berufsgenossenschaft regionale Syndikate.

Hr. Meili, Redaktor der „Schweiz. Schuhmacherzeitung“ in Turbenthal, kann die Bedenken der Vorredner, als ob die Berufsgenossenschaften zu einem zweischneidigen Schwerte werden, nicht teilen. Wenn wir uns auch von der Arbeiterschaft nicht bevormunden lassen wollen, so müssen wir doch mit ihr rechnen. Den vorgeschlagenen Postulaten sollte wenigstens grundsätzlich zugestimmt werden, auch wenn nicht jede Einzelheit gefällt. Denn es ist hohe Zeit, daß in dieser Sache wieder ein Schritt vorwärts geschähe.

Hr. Nationalrat Wild antwortet auf die Behauptungen

des Hrn. Greulich bezüglich der Geschichte des Stickererverbandes. Dieser sei zurückgegangen, weil er die Preise regulieren wollte.

Hr. Großrat Dr. Huber in Basel erinnert an die bisherigen vielfachen Schritte des Schweiz. Gewerbevereins zur Einführung eines Gewerbegesetzes und zur Organisation des Gewerbestandes. Heute sollten wir nicht hinter die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Schaffhausen (1892) zurückgehen. Die mannigfach erhobenen Bedenken, auch in Bezug auf die Regulierung der Preise, erscheinen ihm unbegründet; dagegen hält er die von Freiburg vorgeschlagenen Änderungen der Prüfung wert, da ähnliche Vorschläge auch im früheren Entwurfe der f. Z. bestellten Subkommission enthalten waren. Gleichwohl können wir heute die von Hrn. Scheidegger vorgeschlagenen Postulate grundsätzlich annehmen. Die mit dem Stickerverband gemachten Erfahrungen sollten zu Nutzen gezogen werden.

Hr. Rugler-Gonzenbach erhebt Protest gegen die geringfügige Beurteilung des Kaufmannsstandes durch Herrn Greulich und ersucht denselben, künftig etwas achtungswerter von diesem Stande zu sprechen.

Hr. Großrat Siegerist, Spenglermeister in Bern, steht dem Entwurfe des Hrn. Scheidegger sehr sympathisch gegenüber, möchte jedoch heute keinen definitiven Entscheid darüber fassen, weil die schwierige und wichtige Frage von den Delegierten noch nicht in ihrer vollen Tragweite erfäht worden sei. Der von Hrn. Wild der Vorlage gemachte Vorwurf der Oberflächlichkeit sei ungerechtfertigt; auch kann er die von den Hn. Wild und Meyer erhobenen Bedenken nicht

teilen. Man muß die Leute anhören, welche mitten in der gewerblichen Praxis stehen und aus eigener Erfahrung die Notwendigkeit von Berufsgenossenschaften erkennen. Postulat 9 sollte dahin abgeändert werden, daß eine Berufsgenossenschaft nur mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden kann; auch sollte die Dauer einer Berufsgenossenschaft auf ein Minimum von mehreren Jahren festgesetzt werden, damit nicht die Auflösung schon bei den ersten Anfangsschwierigkeiten beschlossen wird.

Hr. Max Linde, Ingenieur in Zürich, kann noch nicht alle Konsequenzen der vorgeschlagenen Berufsgenossenschaften übersehen. Man sollte für irgend eine Berufsart ein Beispiel über die Gründung und Organisation einer solchen Berufsgenossenschaft gemeinschaftlich darstellen können. Unzweifelhaft haben viele Berufsarten ein hohes Interesse an der Organisation in Berufsgenossenschaften.

Hr. Ingenieur Blum in Zürich äußert Bedenken dagegen, daß nach Postulat 7 das Stimmrecht in wirtschaftlichen Fragen auch den Ausländern erteilt werden solle, und wünscht, daß nur politisch stimmberechtigte Schweizerbürger in der Berufsgenossenschaft stimmberechtigt sein sollten.

Hr. Seifert, Architekt in Kreuzlingen, getraut sich nicht, heute über die Vorlage abzustimmen, weil die thurgauischen Sektionen nicht im Falle gewesen seien, dieselbe näher zu prüfen. Es gefällt ihm auch nicht, daß Hr. Greulich mit vollen Händen nach diesen Berufsgenossenschaften greift und Hrn. Scheidegger unterstützt hat.

Die H. B. Beümeyer und P. Carpentier in Zürich können sich ebenfalls nicht zu einem abschließenden Urteil entschließen. Letzterer nimmt den von Hrn. Siegerist fallen gelassenen Antrag wieder auf, wonach in Ziffer 2 der Resolution die Worte „im Sinn und Geist der heute angenommenen Postulate“ zu streichen sind.

Das Präsidium erklärt nunmehr die Diskussion für geschlossen und erteilt noch den beiden Referenten das Wort zur Erwiderung.

Hr. Kugler-Gorzenbach empfiehlt die vom Centralvorstande vorgeschlagene Resolution zur Annahme. Die Frage sollte insoweit genügend abgeklärt sein, daß darüber ein grundsätzlicher Entscheid gefaßt und dem Centralvorstand eine Direktive zum weiteren Vorgehen gegeben werden könnte.

(Schluß folgt.)

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabsorgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgeannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Berufsschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige

Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.

4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des Schweiz. Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landestheile durch den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind; c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldungsformulare können beim Sekretariate des Schweizer Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 30. Januar 1896 bei uns schriftlich anzumelden.

Zürich, den 10. Dezember 1885.

Der Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Schweiz. Zieglerverein. Derselbe hat in letzter Sitzung zum Traktandum „Preise“ beschlossen, es sei dem Centralvorstande zu beantragen: der Schweiz. Zieglerverein möge beschließen mit dem Jahre 1896 einen Aufschlag von 8% auf sämtlichen Ziegelwaren und von allen Fabrikanten des Schweiz. Zieglervereins eintreten zu lassen. — Die diesbezüglichen Circulare sollen vom Centralvorstande für alle Mitglieder ausgearbeitet werden, ebenso soll den Nichtvereinsmitgliedern von dem Beschlusse resp. Aufschlag des Centralvorstandes Mitteilung gemacht werden.

Als letztes Traktandum wird über die schlechten Zahlungsansuchen, die in diesem Fache und speziell bei der Sektion Zürich walteten, referiert und auch darüber beschlossen. Der Schweiz. Zieglerverein möge als allgemeine Norm für Regulierung der Thonwarenfabrikate sich einigen auf monatliche Rechnungsstellung und Abgabe von drei Monat-Wechsel.

Eine sehr zahlreich besuchte Versammlung des Centralverbandes der Meister- und Gewerbevereine von Zürich faßte einstimmig folgende Resolution: „Die heutige Delegiertenversammlung, nach Kenntnisaufnahme, daß bis jetzt von Seite der Glasmeister der Schutz der städtischen und staatlichen Organe vergeblich angerufen wurde, beschließt: Es ist eine gehörig motivierte Eingabe an den Kantonsrat und Großen Stadtrat zu richten, es möchten die obersten Instanzen, sowohl Regierungsrat als engerer Stadtrat, den Auftrag geben, unverzüglich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen zu veröffentlichen und den Meistern denjenigen Schutz zu bieten, der ihnen als Bürger nach Gesetz und Recht zusteht. Im übrigen spricht sie den Glasmeistern ihre volle Anerkennung für ihr energisches Vorgehen in den jüngsten Streiftagen aus und erklärt sich mit denselben solidarisch.“

Obligatorische, hypothekarische Sicherstellung der Forderungen der Handwerker bei Neubauten habe der deutsche Gewerbeverein, so referierte Herr Stadtrat Koller in der Montagsversammlung im „Weißen Wind“ in Zürich als notwendig erachtet und eine diesbezügliche Petition an den Reichstag gerichtet. Auch wir in Zürich, erklärte der Redner, sollten uns für solche Sicherstellung der Handwerker wieder neu ins Zeug legen.